



A. Materialien und Vorbereitung

- M 1 zum Einstieg für die Dokumentenkamera kopieren
- Arbeitsblätter 1–3 in Klassenstärke kopieren
- Plakate (mind. DIN A3), Stifte, Klebeband, Klebepunkte

B. Didaktisch-methodische Hinweise

Diese Einheit setzt an der Lebenswirklichkeit der Schüler*innen an. Fallbeispiele, mit denen sie sich identifizieren können, sollen für eine hohe Motivation sorgen und sie ermutigen sich mit der auf den ersten Blick vielleicht trocken erscheinenden Materie „Recht“ zu befassen.

Stundenverlauf

Die Lehrkraft projiziert zu Beginn die Kopiervorlage M 1 mit den Fallbeispielen an die Wand. Die Schüler*innen sollen nun aufgrund ihrer Vorkenntnisse die einzelnen Fälle beurteilen. Per Handzeichen stimmen sie ab, ob die im Fall dargestellte Situation rechtlich erlaubt ist. Die Lehrkraft hält die Ergebnisse fest. Anschließend erhalten die Schüler*innen die relevanten Gesetzestexte und bearbeiten die Fälle in Partnerarbeit. Die Ergebnisse werden im Plenum besprochen. Anschließend sollen die Schüler*innen in Einzelarbeit eigene Fälle entwickeln, die dann der*die Sitznachbar*in mithilfe der entsprechenden Paragraphen lösen sollen. Einzelne Fälle bzw. unklare Fallbeispiele können anschließend im Plenum besprochen werden.

Nachdem sich die Schüler*innen mit ausgewählten Aspekten des Jugendschutzes und der Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen befasst haben, soll abschließend der Jugendarbeitsschutz besprochen werden. Die Schüler*innen informieren sich mithilfe des Arbeitsblattes zum Thema. Danach gestalten sie in Gruppen (3–4 Schüler*innen) ein Plakat mit der Überschrift „Rechtsstellung von Jugendlichen“, in dem sie die zentralen Inhalte der Stunde zusammenfassen. Die Ergebnisse werden im Klassenzimmer aufgehängt und in einem Gallerywalk angesehen. Mittels einer Punkteabfrage werden die gelungensten Beiträge bewertet. Dazu erhält jede*r Schüler*in drei Klebepunkte und klebt diese auf die Plakate, die er*sie für am gelungensten hält. Bei der Beurteilung können folgende Kriterien angewandt werden:

- Inhalt (70 %): Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen
- Grafische Gestaltung (20 %): Titel, Lesbarkeit, Übersichtlichkeit, Verwendung von Farben und Symbolen
- Sprachliche Gestaltung (10 %): Verständlichkeit, Fachbegriffe/Fremdwörter werden erklärt, keine orthografischen oder grammatikalischen Fehler.

Verwendete Sozialformen und Methoden

- Partnerarbeit (Beurteilung der Fallbeispiele)
- Umgang mit Gesetzestexten (Beurteilung und Entwicklung von Fallbeispielen)
- Einzelarbeit (Erstellung und Beurteilung weiterer Fallbeispiele)
- Erstellung eines Plakates zur Rechtsstellung Jugendlicher

Hilfreiche Links sowie Literaturempfehlungen

- <https://www.arbeitsschutzgesetz.org/jarbschg/>
- <http://www.bag-jugendschutz.de/>
- <https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/wer-darf-was-und-wann.html>
- <http://www.jugendschutz.net/>
- <https://www.kenn-dein-limit.info>
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (Hrsg): Computerspiele. Kinder- und Jugendschutz durch gesetzliche Altersfreigaben, Berlin 2017 (online verfügbar: http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/Dossier-2-2019_Computerspiele_web_A4.pdf)



Lösung Fallbeispiele Einstieg/zu Aufgabe 1:

1. Maike darf kein Biermischgetränk bestellen, da sie noch nicht 16 Jahre ist. Sie darf zwar in der Gaststätte ein Getränk erwerben (JuSchG § 4) allerdings kein alkoholisches (JuSchG § 9). Die Freundinnen sind mit großer Wahrscheinlichkeit nicht personensorgeberechtigt oder erziehungsbeauftragt.
2. Kai ist mit neun Jahren beschränkt geschäftsfähig, darf demnach grundsätzlich alleine einkaufen. Da er mit dem Geld eine Zeitung einkaufen sollte, ist dieser Kauf wirksam, der Kauf der Schokolade allerdings nicht (§ 108, § 110 BGB).
3. Wenn Leo (7) mit seinen Eltern ins Kino geht, darf er auch einen Film ansehen der ab 12 Jahren freigegeben ist (JuSchG § 11 (2)).
4. Kinder und Jugendliche dürfen zwischen 5 und 23 Uhr alleine eine Gaststätte aufsuchen, wenn sie etwas essen wollen (JuSchG § 4).
5. Elena darf zwar grundsätzlich mit dem Geld, das ihr zur freien Verfügung gegeben wurde, kaufen was sie möchte (§ 110 BGB). Wenn aber die Eltern den Kauf des Schminksets verboten haben, dann ist das entsprechende Geschäft nicht rechtsgültig (§ 108 BGB).
6. Elias Eltern haben gute Chancen, das Geld wieder zurückzuerhalten, da Paul eine offensichtliche Notlage ausnutzt und einen Wucherpreis verlangt (§ 138 BGB).

Lösung zu Aufgabe 5:

Kinder und Jugendliche dürfen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr mit dem Geld, das sie von ihren Eltern oder anderen Personen wie Verwandten zur freien Verfügung bekommen haben, Geschäfte ohne Einwilligung der Eltern tätigen.

Lösung zu Aufgabe 6:

Kinder und Jugendliche unterscheiden sich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch von Erwachsenen. Sie können noch nicht immer die Folgen ihres Handelns in vollem Umfang abschätzen. Sie verfügen über weniger Erfahrung und Informationen und lassen sich leichter beeinflussen. Daher werden sie vom Gesetzgeber besonders geschützt.

Rechtsstellung von Jugendlichen

1

Die 15-jährige Maike möchte mit ihren volljährigen Freundinnen um 19 Uhr in ein Bistro gehen und ein, zwei Radler trinken. Darf sie das?

2

Der neunjährige Kai soll für seinen Vater am Kiosk eine Tageszeitung kaufen. Er bekommt Geld dafür. Außer der Zeitung kauft er noch zwei Schokoriegel. Ist der Kauf rechtsgültig?

3

Leo (7 Jahre) möchte mit seinen Eltern einen Film im Kino ansehen. Als sie am Kino ankommen, sind sie enttäuscht. Der Film ist erst ab 12 Jahren freigegeben.



gloubovy – stock.adobe.com

4

Janina (12 Jahre) möchte in einem Café etwas zu Mittag essen. Die Kellnerin schickt sie hinaus, weil sie der Meinung ist, Kinder dürfen nicht alleine eine Gaststätte besuchen. Ist das richtig?

6

Elias (14) hat den letzten Bus verpasst. Er möchte seine Eltern anrufen. Sein Handy hat aber kein Guthaben mehr. Der 18-jährige Paul, der auch an der Haltestelle steht, lässt ihn mit seinem Handy telefonieren. Er verlangt aber 5 Euro für den Anruf. Elias Eltern wollen von Paul das Geld wieder zurück.

5

Die 13-jährige Elena kauft sich ein Schminkset von dem Geld, das sie von ihren Großeltern erhalten hat, obwohl es ihre Eltern verboten haben.



1. Beurteile mithilfe der entsprechenden Paragraphen die dargestellten Fallbeispiele.
2. Vergleiche eure Ergebnisse mit der Abstimmung im Einstieg.

Jugendschutzgesetz (Auszug):

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle [...] freigegeben worden sind [...]

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

Kindern unter sechs Jahren,

Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.



Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat [...],

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist [...] in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab [...]

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

3. Gestalte auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen weitere Fallbeispiele.
4. Tausche mit deinem Sitznachbarn die Fallbeispiele und beurteilt diese.
5. § 110 des BGB wird auch als „Taschengeldparagraf bezeichnet. Gib den Inhalt in eigenen Worten wieder.
6. Erläutere, weshalb Kinder und Jugendliche eine besondere Rechtsstellung haben.

Jugendarbeitsschutz

Kinder und Jugendliche unter 13 Jahren dürfen grundsätzlich nicht arbeiten. Darüber hinaus gibt es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen strenge Regeln zum Arbeitsschutz. Wer über 13 Jahre alt und noch schulpflichtig ist, darf nur eingeschränkt beschäftigt werden. So dürfen beispielsweise Zeitungen und Prospekte ausgetragen, Botengänge erledigt oder Nachhilfe gegeben werden. Für Jugendliche, die die Schule abgeschlossen und eine Ausbildung in einem Betrieb machen, gelten ebenfalls eine Reihe von Schutzrechten.

40 Stunden -
und dann ist Schluss!



Ab 6 Uhr -
wie mein Ausbilder



Akkordarbeit?
Nicht mit uns!



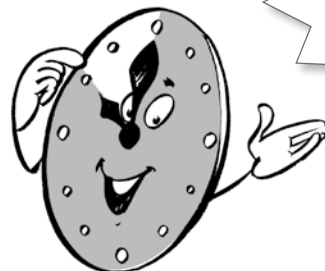
Gefährliche Jobs
kommen nicht
in Frage.



Ausreichend Pause
zwischendurch -
aber klar doch!



Nicht länger
als 10 Stunden
im Betrieb



7. Gestaltet ein Plakat zum Thema „Rechtsstellung der Jugendlichen“. Berücksichtigt dabei alle angesprochenen Aspekte.